

Verpflichtungserklärung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Saubermacher Österreich GmbH
Hans-Roth-Straße 1
8073 Feldkirchen bei Graz

als „**Auftragsverarbeiter**“

verpflichtet sich gegenüber dem **Verantwortlichen** (= Auftraggeber, Kunde) wie folgt:

1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen Leistungen im Bereich Durchführung von Aktenvernichtung sowie Durchführung von Datenträgervernichtung gemäß ÖNORM auf Grundlage der Entsorgungsvereinbarung („Hauptvertrag“). Dabei erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen bzw. nach den gängigen Vorschriften der ÖNORM S 2109. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag (und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung). Dem Verantwortlichen obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

2 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf die hier näher spezifizierten personenbezogenen Daten.

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Alle möglichen personenbezogenen Daten wie: z.B. Namensdaten, Kontakt-/Adressdaten, Geburtsdaten, Kontodaten, Korrespondenzdaten, Personaldaten, etc. Dazu auch mögliche besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO, z.B. Gesundheitsdaten.

Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Alle möglichen Kategorien betroffener Personen: z.B. Mitarbeiter, Kunden, ehemalige Kunden, Interessenten, Lieferanten, Ansprechpartner, Dienstleister, Behörden, usw.

3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten einschließlich Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Verantwortlichen und wie vertraglich vereinbart. Der Auftragsverarbeiter verwendet somit die zur Verarbeitung überlassenen bzw. zur Kenntnis gelangten Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke und hat die verwendeten Daten ausschließlich an die vereinbarten Empfänger zu übermitteln. Sofern der Auftragsverarbeiter gesetzlich zu einer über die dokumentierte Weisung des Verantwortlichen nach Art 28 Abs 3 lit A DSGVO hinausgehenden Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen verpflichtet ist oder wird, ist der Verantwortliche darüber vor der Verarbeitung nachweislich zu informieren.
- (2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten sowie sonstige Informationen des Verantwortlichen (wie etwa Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung vertraglich allen Personen zu überbinden, die für ihn im Rahmen des Auftragsverhältnisses tätig werden, sofern diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (Art 28 Abs 3 lit b DSGVO und § 6 DSG (2018)) unterliegen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus und bleibt hinsichtlich der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.
Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch den Verantwortlichen als vertraulich zu behandeln.
- (3) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei Erstellung (und allenfalls erforderlichen Aktualisierungen) des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung einer allenfalls erforderlichen Datenschutzfolgeabschätzung, unter Berücksichtigung der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen, zu unterstützen.
- (4) Auskünfte an betroffene Personen sowie an sonstige Dritte darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen, wird er unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu treffen, dass der Verantwortliche seiner Pflicht zur Behandlung von Anträgen betreffend die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO (innerhalb der gesetzlichen Fristen) nachkommen kann (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO).
- (5) Wird der Verantwortliche durch Aufsichtsbehörden oder andere hierzu berechnigte Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (6) Die Auftragsverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen und unter den im Kapitel V der DSGVO enthaltenen Bedingungen erfolgen.

4 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich ausreichende (technische und organisatorische) Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art 32 DSGVO zu ergreifen und diese stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- (2) Die gemäß Art 32 DSGVO vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sind durch den Auftragsverarbeiter in einem Sicherheitskonzept zu beschreiben, welches die Mindeststrukturierung der Anlage 1 „Technische und organisatorische Maßnahmen“ zu berücksichtigen hat und regelmäßig auf den jeweils aktuellen technischen Stand zu aktualisieren ist. Die darin vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen werden verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragsverarbeiter geschuldete Minimum. Dieses Niveau darf nicht unterschritten werden.

5 Sub-Auftragsverhältnisse

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen können unter Einschaltung von Subunternehmer durchgeführt werden. Die Auswahl des Subpartners erfolgt durch den Auftragsverarbeiter nach Auftragserteilung. Auf Anfrage des Verantwortlichen wird der konkret eingesetzte Subpartner vorab genannt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine effiziente Organisation der Leistungserbringung und stellt sicher, dass stets der am besten geeignete Subpartner zum Einsatz kommt. Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt. Er setzt den Verantwortlichen hiervon unaufgefordert in Kenntnis.
- (2) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Verpflichtungserklärung ebenso zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Verantwortliche seine Rechte aus dieser Verpflichtungserklärung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.
- (3) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt und Bewachungsdienste.

6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit beim Auftragsverarbeiter in angemessenem Umfang selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu überprüfen sowie allfällige Kontrollen vor Ort durchzuführen.

- (2) Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragsverarbeiter soweit erforderlich und im notwendigen Umfang Zutritt und Einblick, ungeachtet möglicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu ermöglichen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (4) Kontrollen beim Auftragsverarbeiter haben ohne vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Verantwortlichen zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters statt.
- (5) In Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Verantwortlichen kann vom Standardprozess, der ausschließlich die Übergabe leerer Aktenvernichtungsbehälter im verschlossenen Zustand vorsieht, abgewichen werden. In diesen Fällen liegt die Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit sowie die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener und sonstiger vertraulicher Daten gemäß DSGVO ab der Übergabe des Behälters an den Verantwortlichen bis zur Abholung und der endgültigen Sicherung des Behälters durch den Auftragsverarbeiter ausschließlich beim Verantwortlichen.

7 Mitteilungspflichten

Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nachweislich zu verständigen, jedenfalls aber binnen 24 Stunden, nachdem die Verletzung dem Auftragsverarbeiter bekannt wurde. Insbesondere Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen sind unverzüglich und nachweislich mitzuteilen. Auch begründete Verdachtsfälle sind unverzüglich mitzuteilen.

8 Beendigung des Auftrags

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die außerhalb des Vernichtungsauftrags verarbeiteten Daten gemäß Art 4 Z1 DSGVO nach Wahl des Verantwortlichen entweder ebenso zu vernichten oder an den Verantwortlichen in einem von diesem bestimmten Format an diesen zu übergeben und dies zu bestätigen. Weiters zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien dieser Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.

9 Haftung

Der Auftragsverarbeiter haftet für den Ersatz von Schäden, die dem Verantwortlichen aufgrund von Verstößen des Auftragsverarbeiters bzw. dessen Sub-Auftragsverarbeitern gegen Datenschutzvorschriften oder diesen Vertrag entstehen bzw. entstanden sind und hält diesbezüglich den Verantwortlichen schad- und klaglos.

10 Beendigung ohne Frist

Der Verantwortliche kann Verträge mit dem Auftragsverarbeiter jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden („außerordentliche Beendigung“), wenn in Bezug auf einen Vertrag ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters oder dessen Sub-Auftragsverarbeiter gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt oder der Auftragsverarbeiter bzw. dessen Sub-Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragsverarbeiter oder dessen Sub-Auftragsverarbeiter, die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, in erheblichem Maße nicht erfüllen oder nicht erfüllt haben.

11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz.

Saubermacher Österreich GmbH

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) für die Akten- und Datenträgervernichtung

1. VERTRAULICHKEIT:

Zutrittskontrolle:

- + Zutrittssicherung an allen Zutrittsmöglichkeiten zur Datenvernichtungsanlage
- + Kontrollierter Zutritt von Dritten
- + Kontrollierter Zutritt für Personen und LKW
- + Brandmeldeanlage
- + Schlüsselverzeichnis
- + Wachschatz
- + Videoüberwachung
- + Mitarbeiterausweis

Zugriffskontrolle:

- + Verpflichtungserklärung aller Mitarbeiter auf den Datenschutz
- + Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter
- + Innensicherheitsrevision
- + Personenbezogene Passwortvergabe für Datenverarbeitungssysteme
- + Stellenbeschreibungen zur Definition von Mitarbeiterrechten

Zugangskontrolle:

- + Benutzerbezogene Passwortkontrolle
- + Verschlüsselung von elektronischen Kundendaten

Trennungskontrolle:

- + Da Saubermacher die Zwecke der Erhebung und Verarbeitung der Daten nicht bekannt sind, ist die Trennungskontrolle insoweit durch den Auftraggeber sicherzustellen.

2. INTEGRITÄT:

Weitergabekontrolle:

- + Transport in geschlossenen Fahrzeugen
- + Transport in geschlossenen Behältern
- + Lieferschein
- + Tourenplan
- + Dienstanweisungen
- + Nachvollziehbare Mitteilereinteilung

Eingabekontrolle:

- + Arbeitsnachweise
- + Tourenplan
- + Lieferschein

3. VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT:

Verfügbarkeitskontrolle:

- + Notfallplan
- + Feuerlöscheinrichtungen
- + Brandmeldeanlage

4. ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG:

Auftragskontrolle:

- + Eindeutige Vertragsgestaltung
- + Formalisiertes Auftragsmanagement
- + Zertifiziertes Qualitätsmanagement nach ISO9001:2015 und zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb

Saubermacher

saubermacher.com